

Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden sowie die Gemeinden Hüllhorst und Stemwede

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule im Bereich des Altkreises Lübbecke.
2. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) und §11 des 1. WbG.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule (VHS) Lübbecker Land“.
2. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
3. Sitz der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist Espelkamp.

§ 4

Rechtscharakter und Gliederung

1. Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Bestimmungen der GO NRW.
2. In allen Städten und Gemeinden des Altkreises Lübbecke werden Einrichtungen für die Volkshochschularbeit unterhalten.
3. Für die Bereiche der jeweiligen Verbandsmitglieder ist im Benehmen mit den Städten und Gemeinden ein bedarfsdeckendes Angebot an Lehrveranstaltungen sicherzustellen.

§ 5**Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 6**Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern. Wahl und Amtszeit der Vertreter richten sich nach § 15 Absatz 2 GkG.
2. Die auf die Verbandsmitglieder entfallende Zahl der Sitze in der Verbandsversammlung wird aufgrund der Bevölkerungszahlen nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren ermittelt. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik. Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
3. Die Sitzverteilung ist nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 der Satzung zum Zeitpunkt jeder Kommunalwahl zu überprüfen und ggf. zu ändern.
4. Der Leiter/Die Leiterin und der/die Geschäftsführer(-in) der Volkshochschule oder von ihnen beauftragte Vertreter/-innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
5. Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines/ihres Stellvertreters erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen des GkG (§ 15 Absatz 4 GkG) und der GO NRW.
6. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu bestellen (§ 15 Absatz 3 GkG).
7. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Absatz 1 GkG.

§ 7**Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über
 - 1.1 die Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin;
 - 1.2 die Bestellung des Leiters/der Leiterin der VHS und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertretung;

- 1.3 die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin der VHS soweit diese Position nicht durch 1.2 wahrgenommen wird;
- 1.4 die Änderung der Verbandssatzung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern;
- 1.5 den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan;
- 1.6 die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlage;
- 1.7 die Planung und Durchführung von Investitionen sowie die Aufnahme von Darlehen;
- 1.8 die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- 1.9 Die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin;
- 1.10 die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bzw. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten in Leitungsfunktion der VHS (s. Punkte 1.2 und 1.3);
- 1.11 den Erlass und Änderung von Satzungen, Benutzungs-, Honorar- und Gebührenordnungen;
- 1.12 die Auflösung des Zweckverbandes und das Verfahren zur Auseinandersetzung.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mit Ausnahme dringender Fälle mindestens eine Woche. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/-in fest.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratung und Entscheidung über Personalangelegenheiten. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei dem Verfahren sind die Bestimmungen des § 48 Absatz 2 GO NRW anzuwenden.
3. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

- Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder von einem/einer von ihm/ihr zu benennenden Schriftführer(-in) eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Bildung des Vorstandes

- Zur Beratung der Volkshochschularbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Städte und Gemeinden wird ein Vorstand gebildet. Er besteht aus
 - dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin. Er/Sie muss der Verbandsversammlung angehören;
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin;
 - den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder oder den von ihnen benannten Personen, die der Verbandsversammlung angehören müssen;
 - dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule.
- Die in der Person des/der 1. und 2. Vorsitzenden nicht repräsentierten Parteien oder politischen Gruppierungen in der Verbandsversammlung können jeweils einen oder eine Vertreter/-in mit beratender Stimme entsenden.
- Der/Die Geschäftsführer(-in) nimmt an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil;
- Sofern und soweit erforderlich, können die Dozenten/Dozentinnen aus dem jeweiligen Fachbereichen nach § 3 Abs. 1 des 1. Weiterbildungsgesetzes sowie die Örtlichen Beauftragten im Vorstand beratend mitwirken.
- Den Vorsitz im Vorstand führt der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 10**Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im pädagogischen Bereich;
 - b) das im Rahmen der bereitgestellten Mittel vom Leiter/von der Leiterin der Volkshochschule aufgestellte Programm und Weiterbildungsangebot.
2. Bei Personalentscheidungen über die Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin bzw. des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Volkshochschule trifft der Vorstand eine Auswahl.

§ 11**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstandsvorsteher/Die Vorstandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein. Die Einladungen ergehen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Ein Vorstandsmitglied, das am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Vertreter(-in) mit.
3. Der Vorstandsvorsteher/Die Vorstandsvorsteherin beruft jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern hat er/sie ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheit verlangt wird.
4. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
6. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin und von einem/einer von ihm/ihr zu benennenden Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.

§ 12**Verbandsvorsteher/-in**

1. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder gewählt. Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 GO NW entsprechende Anwendung.
2. Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin endet jeweils mit der Wahlperiode der Vertreter/-innen in der Verbandsversammlung. Er/Sie übt sein/ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter aus. Wiederwahl ist möglich.

§ 13**Aufgaben des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin**

1. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin führt die Verwaltung des Zweckverbandes und ist für die Entscheidung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes zuständig.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzte(r) aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Zweckverband von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin vertreten.
5. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin und seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin oder einem/einer weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterin eines Verbandsmitglieds, solange er/sie Mitglied der Verbandsversammlung ist, unterzeichnet.

§ 14**Dienstkräfte**

1. Der Zweckverband kann im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen.
2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder deren Stellvertretern unterzeichnet.

§ 15**Leitung der Volkshochschule**

1. Die Volkshochschule wird von einem/einer hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter/-in geleitet. Er/Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule und den innerschulischen Betrieb.
2. Dem/Der Volkshochschulleiter/-in obliegt insbesondere
 - a) die Personalentscheidung über tariflich Beschäftigte im Verwaltungsbereich;
 - b) im Einvernehmen mit dem Vorstand die langfristige Planung des Weiterbildungsangebots;
 - c) die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung;
 - d) die Auswahl der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter(-innen);
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte im innerschulischen Bereich.

§ 16**Gebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Gebührenordnung erhoben.

§ 17**Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

1. Die Verbandsmitglieder stellen die für die Volkshochschularbeit in ihrem Gebiet erforderlichen und entsprechend ausgestatteten Räume und Einrichtungen mit Ausnahme der Hauptgeschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung. Sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
2. Die Verbandsmitglieder führen mit eigenen Dienstkräften die am Ort erforderlichen Verwaltungsarbeiten einschließlich der Gebührenerhebung im Wege der Amtshilfe für den Zweckverband durch, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.
3. Alle übrigen Kosten werden vom Zweckverband getragen. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus eigenen Einnahmen und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der betreffenden Mitglieder (maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzausweisungen der Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen), sowie zu 50 % nach der Art und Umfang der in den einzelnen Städten und Gemeinden geplanten Unterrichtsstunden.
4. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Zweckverband, für den Volkshochschulbetrieb in den Städten und Gemeinden eigene Gebäude zu erstellen oder

herzurichten. Soweit der Zweckverband als Träger einer derartigen Baumaßnahme auftreten soll, hat das betreffende Verbandsmitglied ihn von allen sich daraus ergebenden Kosten einschließlich der Folgekosten freizustellen.

§ 18

Haushaltswirtschaft

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Ein Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines auf die Austrittserklärung folgenden Rechnungsjahres ausscheiden. Im Übrigen gelten für diesen Fall die Bestimmungen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung.
2. Die ausscheidenden Verbandsmitglieder haben Anspruch auf einen ihrer Umlage entsprechenden Teil des Zweckverbandsvermögens.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die nach den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der Form nach Absatz 1 nicht möglich, so werden sie durch Aushang
 - 2.1 im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1,
 - 2.2 im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 4,
 - 2.3 an der Anschlagtafel am Rathaus der Stadt Pr. Oldendorf, Rathausstraße 3,
 - 2.4 im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Rahden, Lange Straße 7 – 9,
 - 2.5 im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1,
 - 2.6 an den Anschlagtafeln in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Dielingen und Levern,vollzogen und, wenn die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, unverzüglich in der Form nach Absatz 1 nachrichtlich nachgeholt.

§ 21**Auseinandersetzung**

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Falls sich die Beteiligten nicht binnen Jahresfrist einigen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
2. Die hauptamtlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres übernommen. Die Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz gelten entsprechend.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.